



**A-Post**  
Gemeinderat  
Mittlerhof 30  
9033 Untereggen

4. März 2011

**Gemeinde Untereggen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Schutzverordnung, Parz. Nr. 271/587**

Im Gebiet Unterhus/Brand wurde in den 50er Jahren grossflächig Kies abgebaut. Als Sicht-, Lärm- und Staubschutz für das Wohnhaus Assek.-Nr. 115 wurde auf der Parzelle Nr. 271 ein Hügel belassen, welcher mit Feldgehölz bewachsen ist. Gemäss kommunaler Schutzverordnung ist das Gehölz als geschütztes Feldgehölz HFGU 16 bezeichnet.

Der bewachsene Erdhügel soll nun abgebaut und das Feldgehölz, welches gemäss Kantonsforstamt als Wald taxiert wurde, gerodet werden. Das Kantonsforstamt hat am 17. Februar 2011 die Rodungsbewilligung erteilt. Das geschützte Naturobjekt wird mit vorliegender Änderung als Hecke auf der Grenze der Parzellen Nr. 271 und 587 ersetzt.

Die Änderung der Schutzverordnung, Parzelle Nr. 271 / 587, wurde am 22. November 2010 vom Gemeinderat Untereggen erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 30. November 2010 bis 29. Dezember 2010 gingen keine Einsprachen ein.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

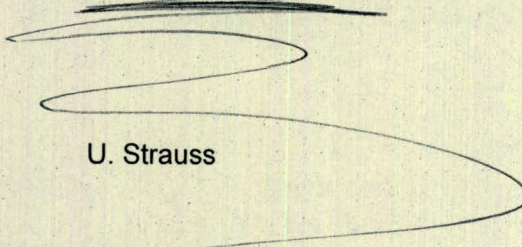


Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie (inkl. genehmigter Erlass)**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt (ohne Erlass)